

sowie die Vertragsorgane, den Folgen der Handlungen, Methoden und Praktiken terroristischer Gruppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/187. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 49/195 vom 23. Dezember 1994 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission,

*in Anbetracht* dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte, besorgt über das wachsende Ungleichgewicht zwischen der Tätigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und den dafür zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und sonstigen Mitteln und unter Berücksichtigung der für andere wichtige Programme der Vereinten Nationen benötigten Mittel den Generalsekretär und die Generalversammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung erhöhter außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen<sup>188</sup>,

*feststellend*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Zentrums hervorgehoben hat<sup>189</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um

dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

*besorgt feststellend*, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist<sup>190</sup>,

*feststellend*, daß der Hohe Kommissar und das Zentrum ein Ganzes bilden, wobei der Hohe Kommissar gemäß Resolution 48/141 die programmatischen Richtlinien und die Tätigkeitsschwerpunkte festlegt und das Zentrum diese Vorgaben unter der Führung des Leiters des Zentrums, des Beigeordneten Generalsekretärs für Menschenrechte, umsetzt,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gutes Management jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden muß, die den neuen Mandaten Rechnung tragen,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen, die der Hohe Kommissar zu dem im Gang befindlichen Prozeß mit dem Ziel der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zur Verfügung gestellt hat, und in diesem Zusammenhang eingedenk des in Resolution 1995/93 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1995<sup>38</sup> enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär, mindestens zweimal pro Jahr in Genf Zusammenkünfte mit allen interessierten Staaten anzuberaumen, um über die vom Zentrum durchgeführten Maßnahmen und seinen Umstrukturierungsprozeß zu informieren,

*in der Erwägung*, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat

<sup>188</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 9.

<sup>189</sup> Ebd., Ziffer 13.

<sup>190</sup> Ebd., Ziffer 1.

ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

*daran erinnernd*, daß die Menschenrechtskommission in ihrem Bericht an die Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>191</sup> erneut erklärt hat, daß bei der Einstellung der Bediensteten aller Ränge der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß sie ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß dies mit dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung vereinbar sei, sowie eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte<sup>192</sup> und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die geographische Zusammensetzung und die Aufgaben der Mitarbeiter des Zentrums<sup>193</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>194</sup>,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Hohen Kommissar und dem Zentrum unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ordentlichen Gesamthaushalts der Vereinten Nationen zusätzliche menschliche und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen, und dabei gebührend der Notwendigkeit der Finanzierung und Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;

4. *unterstützt* den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei seinen Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem durch Maßnahmen zur Umstrukturierung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Menschenrechtsprogramms und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/188. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt hat, insbesondere Abschnitt I Ziffer 1, worin die Weltkonferenz über Menschenrechte unter anderem bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1984/54 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1984<sup>27</sup>, worin die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, mit dem Auftrag, eine eingehende Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran durchzuführen, die sich auf die Informationen stützt, die er für relevant hält, sowie auf die von der Regierung der Islamischen Republik Iran bereitgestellten Stellungnahmen und Informationen,

*Kenntnis nehmend* von der Ernennung des Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, Maurice Danby Copithorne, zum Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für seinen Vorgänger, Reinaldo Galindo Pohl,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 49/202 vom 23. Dezember 1994, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 1995/68 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1995/18 vom 24. August 1995<sup>195</sup>,

<sup>191</sup> E/CN.4/1988/85 und Korr.1.

<sup>192</sup> A/50/678.

<sup>193</sup> A/50/682.

<sup>194</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/50/36).

<sup>195</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51.